



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

7. September 1942.

Nr. 3658.

I. Die Einwohnergemeinde Olten legte vom 12. Juli bis 11. August 1941 einen umfassenden Bebauungsplan für das Baugebiet der Gemeinde Olten öffentlich auf. Am 30. Januar 1942 genehmigte die Einwohnergemeindeversammlung diesen Plan und wies drei gegen den Entscheid des Gemeinderates gerichtete Einsprachen ab. Gegen diesen Beschluss erhoben die Herren Dr. Wyss, Gerichtspräsident, Olten, namens Frau V. Odermatt-Büttiker, der Eigentümerin von G.B. Olten Nr. 1053 an der Frohburgstrasse und Emil Schenker, Fürsprecher, als Eigentümer von G.B. Olten Nr. 1130, Beschwerde beim Regierungsrat.

II. Herr Dr. Wyss beanstandet vorerst den Zeitpunkt der Durchführung des Bauplanverfahrens und vertritt die Ansicht, dass in der heutigen Kriegszeit kein Bedürfnis zu so weitgehenden Eingriffen ins Privateigentum bestehe. Ein Grund zur Zwangsenteignung liege nur dann vor, wenn ein öffentliches Interesse sofort und dringlich die Aufhebung eines Privatrechtes erfordere. Diese Voraussetzungen seien hier nicht gegeben. Die vorgesehene Verbreiterung gehe über alle Bedürfnisse des Verkehrs in absehbarer Zeit hinaus. Zudem verstosse das gewählte Mittel gegen das Prinzip der Angemessenheit von Verwaltungsakten. Es genüge, den Zweck der Verkehrssicherheit durch ein gänzlich oder teilweises Parkverbot sicherzustellen. Aus diesen Gründen sei das von der Gemeindeversammlung genehmigte Projekt der kantonalen Durchgangsstrassen und die Baulinien an der Frohburgstrasse Olten nicht gutzuheissen, eventuell sei auf die Vorlage nicht einzutreten oder es sei die Angelegenheit zu sistieren und erst zu entscheiden, wenn die Verkehrsbedürfnisse eine Aenderung des bestehenden Zustandes verlangten.

Herr Fürsprecher Schenker stellt das Begehren, es seien in

erster Linie die Baulinien an der Frohburgstrasse-Baslerstrasse im Bereiche seines Grundeigentums im bisherigen Umfang, wie sie 1929/33 bestimmt wurden, zu belassen, oder es sei das von der Gemeinde in Aussicht genommene Projekt nach dem Vorschlag der staatlichen Organe zu reduzieren, mit der Folge, dass die neue Baulinie nur einen Teil des Hauses Nr. 54 durchschneide, das Haus Nr. 56 aber unberührt lasse. Zur Begründung wird aufgeführt, es bestehe keine Notwendigkeit zur Vergrösserung der Strassenanlage an der Ecke Frohburgstrasse-Baslerstrasse. Bis heute sei an dieser Stelle noch kein Verkehrsunfall vorgekommen. Es sei ungewiss, wie sich die Verkehrsverhältnisse in der Nachkriegszeit entwickeln würden; die bisherigen Baulinien könnten indes auch bei einem Anwachsen des Verkehrs vollauf genügen. Auf jeden Fall sollte man sich mit einer weniger weitgehenden Baulinienführung begnügen, entweder durch Verschmälerung der viel zu breit geplanten Trottoirs oder gemäss dem Projekt der staatlichen Organe.

III. Die Einwohnergemeinde Olten beantragt Abweisung der beiden Rekurse. Bebauungspläne würden nicht für die momentanen Verhältnisse aufgestellt, sie hätten vielmehr den Zweck vorausschauend der künftigen Entwicklung vorzuarbeiten, um den kommenden Bedürfnissen zu entsprechen. Speziell die Strassen müssten als Verkehrslinien auf Jahrzehnte hinaus geplant werden. Nach aller Voraussicht und allgemeiner Ueberzeugung dürfte der nach Kriegsende einsetzende Automobilverkehr den Vorkriegsverkehr bedeutend übertreffen. Die Frohburgstrasse sei eine Durchgangsstrasse erster Klasse. Für diese sehe das schweizerische Normalprofil eine Fahrbahnbreite von 9 m und Fussgängerstreifen von je 3 m oder total 15 m im offenen Felde vor. Die Planung der mitten im Baugebiet liegenden Frohburgstrasse mit einer Fahrbahn von 11 m und beidseitigen Trottoirs von je 3,5 m sei deshalb keineswegs übertrieben, sondern gegenteils mässig, denn diese Strasse habe neben dem Fernverkehr Basel - Olten auch noch den innern Verkehr von der Basler- und der Solothurnerstrasse und einen starken Lokalverkehr aufzunehmen. Wenn auch die Zeit des Ausbaus der Frohburgstrasse noch ungewiss sei, - wahrscheinlich dürfte er in Verbindung mit dem Neubau der Bahnhofbrücke und der Verbreiterung der Hauptsteinstrasse in Trimbach erfolgen, - so müsse doch der Strassenausbau auf viele Jahrzehnte hinaus genügen. Die im Jahre

1929 genehmigte Baulinie an der Ecke Baslerstrasse-Frohburgstrasse, nach welcher der Strassenausbau von 1932 erfolgte, sei nach Ansicht der Gemeinde von Anfang an ungenügend gewesen. Lastwagen mit Anhänger könnten bei Radien von nur 8 m nur mit allergrösster Mühe und unter Gefährdung der übrigen Strassenbenützer diese Kreuzung passieren. Wenn Herr Schenker feststelle, dass bisher keine Verkehrsunfälle vorgekommen seien, so sei zu präzisieren, dass keine wichtigen Verkehrsunfälle sich ereignet hätten. Kleine Kollisionen, Verkehrsgefährdungen und -störungen seien verschiedentlich passiert. Die Zukunft werde aber mehr und wohl noch grössere Lastwagenzüge bringen. Unfälle sollten durch einen richtigen Ausbau der Strassenkreuzung bei der Liegenschaft Schenker möglichst verhindert werden. Fürsprech Schenker weise mit Recht darauf hin, dass hauptsächlich seine Liegenschaft immer wieder beansprucht werde. Dies sei jedoch durch ihre Lage bedingt, denn die Platzschaffung müsse in der Richtung des grösseren Verkehrs erfolgen. Dies sei unbedingt nach der Richtung Basel. Die Gemeinde stehe auf dem Standpunkt, durch eine grosszügige Lösung den dringlichen Ausbau der fraglichen Strassenkreuzung sicherzustellen. Sie sei sich bewusst, dass Erwerb und Niederlegung der beiden Häuser Schenker eine sehr schwere Belastung für sie bedeute. Allein, eine den zukünftigen Entwicklungen Rechnung tragende Lösung werde sich in jeder Hinsicht besser auswirken als nur für kurze Perioden berechnete Provisorien.

IV. Die vorliegenden Beschwerden sind fristgerecht eingereicht worden; die Rekurrenten sind zur Beschwerdeführung legitimiert. Die Beschwerden sind materiell zu behandeln. Die Frohburgstrasse und die Baslerstrasse liegen im Zuge des schweizerischen Strassenkreuzes, dessen Ausbau nach einheitlichen Richtlinien demnächst an die Hand genommen werden soll. Die vorsorgliche Sicherstellung des in Aussicht genommenen Ausbaues erscheint ohne weiteres als gegeben. Die im Auftrage des Bau-Departementes aufgestellten Ausbauprojekte durch die Stadt Olten stellen das absolute Minimum dar. Der von der Gemeinde am 30. Januar 1942 genehmigte Bebauungsplan hat die in den aufgestellten Ausbauprojekten aufgenommenen Masse und Baulinien übernommen. Einzig im Bereiche der an der Ecke der Frohburg-Baslerstrasse gelegenen Liegenschaft G.B. Nr. 1130 des Herrn Fürsprech Schenker geht die Baulinie der Gemeinde über das vom

Bau-Departement vorgeschlagene Ausmass hinaus. Die technischen Organe der Stadt vertreten dabei den Standpunkt, der Strassenzug Baslerstrasse-Frohburgstrasse mit seiner vielbefahrenen Kreuzung könne nicht weitsichtig genug ausgebaut werden, da der grosse Verkehr über die untere Hauensteinstrasse die Stadt Olten, zufolge ihrer topographischen Lage, nicht umfahren könne. Die Platzschaffung in Richtung des hauptsächlichsten Verkehrs müsse im Interesse der zukünftigen Entwicklung und Notwendigkeiten grosszügig erfolgen. Eine diesen Anforderungen gerecht werdende Lösung werde sich in der Folge auch als wirtschaftlicher erweisen, als nur für kurze Zeitabschnitte genügende Provisorien. Diese Auffassung lässt sich mit guten Gründen vertreten; es liegt vorab im öffentlichen Interesse, dass die Verkehrslinien auf lange Sicht und im richtigen Verhältnis zu ihrer voraussehbaren Beanspruchung geplant werden. Ein Gemeindebeschluss, der diesen Gesichtspunkten in vernünftiger Weise Rechnung trägt, ist angemessen und deshalb unanfechtbar. Eine den Umständen entsprechende definitive Regelung ist auch für die betroffenen Privaten vorteilhafter als ein Provisorium. Im Wesen der Planung liegt gerade das Vorbereiten und Disponieren für längere Zeit. Es wäre deshalb unzweckmässig, nach den Vorschlägen der Rekurrenten, die bestehenden Bebauungspläne zu belassen oder den angefochtenen Bebauungsplan erst in einem spätern Zeitpunkt zu beschliessen. Es ist bei normalem Verlauf der Dinge schon heute möglich, die künftigen Verkehrsbedürfnisse an der Frohburgstrasse und an ihrer Kreuzung mit der Baslerstrasse weitgehend zu beurteilen. Die von der Gemeinde gewählte Lösung lässt sich sehr wohl vertreten. Es kann durchaus nicht in jenem Punkte, wo sie über die vom Bau-Departement vorgeschlagene Regelung der Kreuzung Baslerstrasse-Frohburgstrasse hinausgeht, von Ermessensmissbrauch die Rede sein. Das gewählte Mittel der Strassenverbreiterung ist ausserdem angemessen. Ein Parkverbot wäre ein nichtbefriedigender Notbehelf. Aus diesen Gründen wird dem Bebauungsplan die Genehmigung erteilt. Die Beschwerden sind abzuweisen. Die Rekurrenten haben eine Entscheidungsgebühr von Fr. 15.-- oder je Fr. 7.50 zu bezahlen.

V. Es wird beschlossen:

1. Die Beschwerde der Frau V. Odermatt-Büttiker, vertreten durch Herrn Dr. Wyss, Gerichtspräsident, Olten und von Herrn

Fürsprecher Emil Schenker, Olten gegen den Beschluss der Einwohnergemeinde Olten vom 30. Januar 1942 werden abgewiesen.

2. Dem von der Einwohnergemeinde Olten am 30. Januar 1942 beschlossenen umfassenden Bebauungsplan 1942 über das Baugebiet von Olten wird die Genehmigung erteilt.

3. Die Rekurrenten haben eine Entscheidgebühr von Fr. 15.- oder je Fr. 7.50 zu bezahlen.

Entscheidgebühr und Ausfertigungskosten Fr. 20.--, zahlbar je zur Hälfte von den Rekurrenten (Staatskanzlei Nr. 5616/17).N.

Genehmigungsgebühr Fr. 50.-- z.L. der Einwohnergemeinde Olten (Staatskanzlei Nr. 5618).N.

Publikationskosten Fr. 10.50 z.L. der Einwohnergemeinde Olten (Staatskanzlei Nr. 5619).N.

Der Staatsschreiber:-

H. Schmid

Bau-Departement (4).
Kantonsingenieur (3), mit einem genehmigten Planexemplar.
Ammannamt der Einwohnergemeinde Olten, mit dito, N.N.
Herrn Dr. Wyss, Gerichtspräsident, Olten, N.N.
Herrn Fürsprecher Emil Schenker, Olten, N.N.
Kreisbauamt II, Olten.
Amtsblatt, nur Ziffer 2 des Dispositivs.

